

Das Jahr 2019 geht zu Ende: Mit diesen Empfehlungen können Sie Ihre Steuerlast 2019 noch aktiv beeinflussen.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung: Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben.

Ihre Möglichkeiten:

- Vorziehen von Aufwendungen, z. B. Reparaturen, Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2020, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften:
 - Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2019 getätigt werden, d. h., der Zahlbetrag in 2019 abfließt.

Informieren Sie sich beim ausführenden Kreditinstitut wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist, damit die Überweisung noch im alten Jahr ausgeführt wird. Der letzte Bankarbeitstag ist 2019 der 30.12! Bei Scheckzahlungen wird die Ausgabe zum Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Wichtig:

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 % versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste etwa aus Aktienverkäufen.

Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und die entstandenen Verluste steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

Haushaltsnahe Dienstleistungen im alten Jahr in Anspruch nehmen

Nehmen Sie die Höchstbeträge von haushaltsnahen Dienstleistungen (4.000 €) bzw. Handwerkerleistungen (6.000 €) in Anspruch. Bei größeren Aufwendungen können Sie ggf. eine Anzahlung leisten (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).

Tipps für privat und gesetzlich Krankenversicherte

Privat Krankenversicherte

Prüfen Sie ob Arzt- und Rezeptrechnungen bei Ihrer Versicherung eingereicht werden und sie die Kostenerstattung erhalten oder ob sich die Beitragsrückerstattung im Umfang wie bisher lohnt. Beitragsrückerstattungen mindern den Steuerabzug. Prüfen Sie gegebenenfalls einen Tarifwechsel mit einer geringeren Selbstbeteiligung.

Gesetzlich und privat Krankenversicherte

Geleistete Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten oder Lebenspartner und für Kinder (auch ohne Kinder-Freibetrag, und wenn Krankenversicherung auf Kind abgeschlossen) sind abzugsfähig im Rahmen der Höchstbeträge.

Krankenkassenbeiträge steuerlich gestalten

Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen sind 2019 für zukünftige Jahre bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des Beitrages für 2019 anzusetzen. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg frei zum Abzug weiterer Sonderausgaben z. B. Haftpflicht- oder Lebensversicherungsbeiträge.

Durch eine noch höhere Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an den Versicherer können Sie die Beiträge für das Rentenalter mindern. Die Minderung darf sich aber erst ab dem 62. Lebensjahr auswirken. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung unbedingt über die Bedingungen für Vorauszahlungen, also etwa Rabatte oder eine Rückerstattung im Todesfall.

Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichen Vorteil sein, Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 24.305 €, bei Ehegatten 48.610 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2019 können 88 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und nicht zu viel Stress zum Jahresende!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz